Marmorglanz Polierpulver

Gefahr

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname **Marmorglanz Polierpulver**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Gebrauch : Pulver zur Kristallisation kalkhaltiger Böden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenidentifikation

Schaich Chemie und Bautenschutz GmbH & Co.KG
Ficht 8
94107 Untergriesbacht, Deutschland
Fon: +49 (0) 8593 – 93 96 207
Fax: +49 (0) 8593 – 93 96 206
E-Mail: info@schaich-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Fon: +49 (0) 8593 – 93 96 207
Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses chemische Erzeugnis wird gemäß der europäischen Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, ihren Anhängen und Adaptierungen reglementiert.

Einstufung nach EG 67/548 oder EG 1999/45.

Einstufung : Xn; R21/22
Xi; R38-41

-Physikalisch-chemische Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt : R21/22 - Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R38 - Reizt die Haut.
R41 - Gefahr ernster Augenschäden.

Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenidentifikation-CLP

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 - Verursacht Hautreizungen.

• Totenkopf mit gekreuzten Knochen : Akute Toxizität, oral - Kategorie 4 - Achtung - (CLP : Acute Tox. 4) - H302
Reizung der Haut - Kategorie 2 - Achtung - (CLP : Skin Irrit. 2) - H315
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1 - Gefahr - (CLP : Eye Dam. 1) - H318

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung EG 1272/2008 (CLP).

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren (Fortsetzung)

Obligatorische Angaben der Etikettierung

Enthält : Oxalsäure–Magnesiumhexafluorosilikat

• Gefahren Piktogramm(e)

• Gefahren Piktogramm(e) : GHS05 - GHS07

• Signalwort : Gefahr

• Gefahrenhinweise : H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 - Verursacht Hautreizungen.

• Sicherheitshinweise

Prävention : P264 - Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Reaktion : P301+310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P330 - Mund ausspülen.
P302+352 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P332+313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Hinweise zur Entsorgung : P501 - Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften einer Problem- oder Sonderabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Unerwünschte Auswirkungen : Reizt die Atmungsorgane

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Zubereitung

Stoff / Zubereitung : Mischung aus Scheuerpulvern und Säuren

Komponente : Gefährliche Bestandteile, die der Klassierung unterliegen oder unterhalb der Klassierungsgrenze enthalten sind.

Bestandteilname		Inhalt	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.		Einstufung
Oxalic acid dihydrate	:	40 bis 50 %	6153-56-6	205-634-3	-----	01-2119534576-33	Xn; R21/22 Xi; R41 Eye Dam. 1;H318 Acute Tox. 4 (Dermal);H312 Acute Tox. 4 (Oral);H302
Schwefel	:	20 bis 30 %	7704-34-9	231-722-6	016-094-00-1	01-2119487295-27	Xi; R38 Skin Irrit. 2;H315
Magnesiumhexafluorosilicat	:	4 bis 6 %	16949-65-8	241-022-2	009-018-00-3	—	T; R25 Acute Tox. 3 (Oral);H301

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Einatmen : Bei auftretenden oder andauernden Symptomen der Atemwege einen Arzt konsultieren.

- Hautkontakt : Mit viel Wasser ausspülen. Bei Auftreten von Hautreizungen ist ärztlicher Rat einzuholen.

- Augenkontakt : Bei Augenkontakt sofort mit klarem Wasser 10 bis 15 Minuten lang ausspülen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.

- Verschlucken : Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
Einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe 2.1/2.3

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassernebel mit Zusätzen, chemische Löschpulver und -schäume, CO2-Feuerlöscher.

- Ungeeignete Löschmittel : Wasser in Rundstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Die Verbrennung kann giftige Gase oder Dämpfe wie Kohlenstoffoxide, Schwefeloxide, Siliciumtetrafluorid, Magnesiumfluorid erzeugen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr : Für das Betreten von Gefahrenbereichen wird das Tragen eines frei tragbaren Isolieratemschutzgeräts empfohlen.

Sonstige Angaben: : Kein Löschwasser in die Kanalisation leiten.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Pulver oder Staub nicht einatmen
Haut- und Augenkontakt vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in natürliche Gewässer, Abwasserkanäle oder den Boden gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsmethoden : Produkt mechanisch durch Aufsaugen und/oder Fegen aufnehmen und bis zur Beseitigung in geeigneten Behältern aufbewahren

Rückstände im kontaminierten Bereich mit viel Wasser reinigen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung (Fortsetzung)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Handhabung, siehe Abschnitt 7. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Angaben zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorzichtsmassnamen für Handhabung : Am Verwendungsort nicht essen oder trinken.

Handhabung : Pulver oder Staub nicht einatmen
Haut- und Augenkontakt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung : Das Produkt im Originalbehälter und trocken bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.
Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert : Werte von INRS France (ED 984) (für wasserfreie Oxalsäure)
Acide oxalique, dihydraté : VME - Frankreich [mg/m³] : 1

DNEL : (für Oxalsäure-Dihydrat)
-Haut/Arbeiter/lokale kurzfristige Auswirkungen: 0,69 mg/cm²
-Haut/Arbeiter/systemische langfristige Auswirkungen: 2,29 mg/kg /Tag -Einatmung/Arbeiter/systemische langfristige Auswirkungen: 4,03 mg/m³ -Haut/Allgemeinbevölkerung/lokale kurzfristige Auswirkungen: 0,3

PNEC : (für Oxalsäure-Dihydrat)
-Süßwasser: 0,1622 mg/l
-Meerwasser: 0,01622 mg/l
-Wasser (intermittierende Freisetzung: 0.1622 mg/l
-PBS: 1550 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Atemschutz : Wenn bei der Handhabung dieses Materials Partikel in die Luft austreten, sind zugelassene Staub- oder Nebelmasken zu verwenden. Partikel-/Staubfilter Typ P3 (gemäß Norm EN 143)

- Händeschutz : Schutzhandschuhe tragen.
Aufgrund der Vielzahl möglicher Expositionsbedingungen muss der Benutzer berücksichtigen, dass die tatsächlich erreichbare Tragedauer eines Chemieschutzhandschuhs deutlich unter der Durchdringungszeit liegt. Unbedingt die Gebrauchshinweise des Herstellers beachten, insbesondere zur Mindestdicke und Mindestzeit der Durchdringung. Diese Informationen dienen nicht als Ersatz für die vom Endverbraucher durchzuführenden Konformitätsprüfungen. Die vom Handschuh gebotene Schutz hängt von den Verwendungsbedingungen der Substanz/des Gemischs ab.
Mindestens chemikalienbeständige und undurchlässige Schutzhandschuhe verwenden (gemäß Norm EN 374). Die Verwendung dieses Produkts impliziert,

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen (Fortsetzung)

dass die Materialart und Dicke der Handschuhe sowie die Durchdringungszeit des Handschuhmaterials erst nach einer eingehenden Prüfung des Arbeitsplatzes bestimmt werden können, welche eine eindeutige Definition der Verwendungsbedingungen und eine möglichst genaue Bewertung zur Folge haben muss. Die Auswahl der Handschuhe sollte daher unter Anleitung des Herstellers der Personenschutzausrüstungen erfolgen. Neopren- oder Nitrilhandschuhe (gemäß der Norm EN 374).

- Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz (gemäß der Norm EN 166).

- Hautschutz : Entsprechend den Verwendungsbedingungen geeignete Schutzkleidung tragen. Säurebeständige Kleidung

Technische Schutzmassnahmen : In einem gut belüfteten Raum verwenden.

Arbeitshygiene : Nach der Arbeit mit dem Produkt Hände waschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen und vor dem erneuten Gebrauch waschen. Am Arbeitsplatz unter keinen Umständen essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physischer Zustand bei 20°C	: Getrenntes Pulver
Farbe	: Grün
Geruch	: Geruchlos
pH-Wert in distilliertem Wasser	: (10g/l) 1,8
Schmelzpunkt [°C]	: 98 bis 100 (für Oxalsäure-Dihydrat)
Siedepunkt [°C]	: Nicht zutreffend.
Flammpunkt [°C]	: Nicht zutreffend.
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Nicht zutreffend.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht zutreffend.
Dampfdruck [20°C]	: Nicht zutreffend.
Relative Dampfdichte (Luft=1)	: Nicht zutreffend.
Schüttdichte (g/ml)	: 1
Löslichkeit in Wasser	: Teilweise löslich.
Log P - Oktanol / Wasser bei 20°C	: Nicht zutreffend.
Zündtemperatur [°C]	: 400 (für Oxalsäure-Dihydrat)
Zersetzungspunkt [°C]	: Es liegen keine Angaben vor.
Viskosität	: Nicht zutreffend.
Explosionsgefahr	: Explosionssicher
Oxidationseigenschaften	: Nicht oxidierend
Sublimationspunkt [°C]	: Ungefähr 160 (für Oxalsäure-Dihydrat)

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Das chemische Erzeugnis ist unter den normalen Nutzungsbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Verbrennung kann giftige Gase oder Dämpfe wie Kohlenstoffoxide, Schwefeloxide, Siliciumtetrafluorid, Magnesiumfluorid erzeugen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung vermeiden.
Vor Wasser und Feuchtigkeit schützen

10.5. Unverträgliche Materialien

Stark oxidierende Mittel, starke Säuren, starke Laugen.
Natriumhypochlorit

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall: Siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

• Akute Toxizität	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
LD50 (Ratte, oral) [mg/kg]	: Oxalsäure: Akute orale Toxizität: LD50 375 mg/kg (Ratte) Akute Hauttoxizität: LD50 20.000 mg/kg (Kaninchen)
ETA oral auf die Mischung	: Ungefähr 595 mg/kg
ETA dermal auf die Mischung	: Ungefähr 2500 mg/kg
• Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
• Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
• Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Gemäß unserem Kenntnisstand (und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung), fällt dieses Produkt nicht in diese Gefahrenkategorie.
• Keimzell-Mutagenität	: Gemäß unserem Kenntnisstand (und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung), fällt dieses Produkt nicht in diese Gefahrenkategorie.
• Karzinogenität	: Gemäß unserem Kenntnisstand (und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung), fällt dieses Produkt nicht in diese Gefahrenkategorie.
• Reproduktionstoxizität	: Gemäß unserem Kenntnisstand (und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung), fällt dieses Produkt nicht in diese Gefahrenkategorie.
• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Gemäß unserem Kenntnisstand (und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung), fällt dieses Produkt nicht in diese Gefahrenkategorie.
• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Gemäß unserem Kenntnisstand (und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung), fällt dieses Produkt nicht in diese Gefahrenkategorie.
• Aspirationsgefahr	

Informationen über die wahrscheinliche Expositionswege

- Einatmung	: Reizt die Atmungsorgane
- Okular	: Kann zu Reizungen mit Verletzungsgefahren führen, wenn keine Dekontamination durchgeführt wurde.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben (Fortsetzung)

- Dermal : Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
- Das Produkt kann durch die teilweise Hydratisierung der Haut und den daraus resultierenden hohen pH-Wert zu Hautreizungen führen.

- Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Über produkt : Bisher gibt es keine Studie zu diesem Gemisch.
Nicht in natürliche Gewässer, Abwasserkanäle oder den Boden gelangen lassen.
Oxalsäure: Toxizität für Fische: LC50 160 mg/l (48 h, Carassius auratus (Goldfisch)) Quelle: Literatur Toxizität für Daphnien: CE50 162,2 mg/l (48 h, Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) Verfahren: OECD Richtlinie 202 Toxizität für Algen: sonstiges 80 mg/l (8 d, Microcystis aeruginosa (Süßwasser-Cyanobakterium)) Verfahren: sonstiges Toxizität für Bakterien: sonstiges 1.550 mg/l (16 h, Pseudomonas putida) Quelle: Literatur

Ökotoxische Wirkung: : Kann bei hohen Konzentrationen aufgrund des pH-Effekts schädliche Auswirkungen auf Wasserorganismen haben.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: : Keine Daten verfügbar.
Oxalsäure: Biologische Abbaubarkeit: 89 % (20 d, BSB5/CSBX100) Leicht biologisch abbaubar. Quelle: Literatur Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): ca. 180 mg/g Quelle: Literatur Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5): ca. 160 mg/g Quelle: Literatur

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.
Oxalsäure: In Anbetracht des geringen log Pow ist keine Bioakkumulation zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.
Oxalsäure: Der Stoff erfüllt nicht die in Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien und ist nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingestuft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemein : Gemäß den vor Ort oder national geltenden Sicherheitsvorschriften entsorgen.

Entsorgung des chemischen Erzeugnisses: : Ungenutzte Reste des Produkts sind als gefährliche Abfälle zu betrachten. Neutralisierung oder Verbrennung in einer zugelassenen Verbrennungsanlage vor der Entsorgung

Vernichtung leerer Behälter: : Beseitigung durch Verbrennen oder Wiederverwertung der Verpackung zum Recycling nach Beseitigung von Produktrückständen.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

Allgemeine Nachrichten **Das Produkt unterliegt keinen transportrechtlichen Einschränkungen: - Straßenverkehr RID/ADR - Schiffsverkehr IMO/IMDG - Luftverkehr ICAO/IATA**

14.1. UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut klassifiziert.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut klassifiziert.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut klassifiziert.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut klassifiziert.

14.5. Umweltgefahren

- Verunreinigung des Meeres : Nein.

14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen (Produkt nicht als Gefahrgut klassifiziert).

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht betroffen

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vergewissern Sie sich, dass alle nationalen oder vor Ort geltenden Vorschriften eingehalten werden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben/keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Auflistung der relevanten R-Sätze (Punkt 3) : R21/22 - Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R25 : Giftig beim Verschlucken.
R38 - Reizt die Haut.
R41 - Gefahr ernster Augenschäden.

Auflistung der relevanten H-Sätze (Punkt 3) : H301 - Giftig bei Verschlucken.
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Überarbeitung : Aufgrund umfassender Modifikationen wurde das Sicherheitsdatenblatt vollständig überarbeitet.

Informationsquellen : Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der Angaben des Herstellers erstellt.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatt mit der Verordnung EG 1907/2006 und EG-Verordnung 453/2010 erfüllen.

HAFTUNGSBEFREIUNG

Dieses Datenblatt ergänzt die technische Beschreibung, ersetzt sie jedoch nicht. Die obigen Angaben basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahren im Hinblick auf das betreffende Produkt am Tag der Aktualisierung. Sie werden besten Wissens und Gewissens gegeben. Darüber hinaus wird die Aufmerksamkeit der Benutzer auf Risiken gelenkt, die eventuell auftreten können, wenn dieses Produkt für andere Anwendungen verwendet wird als für diejenigen, für die es entwickelt wurde. Dieses Datenblatt befreit den Benutzer keinesfalls von der Kenntnisnahme und der Anwendung aller Gesetze, die seine Tätigkeit reglementieren.

Ende des Dokumentes